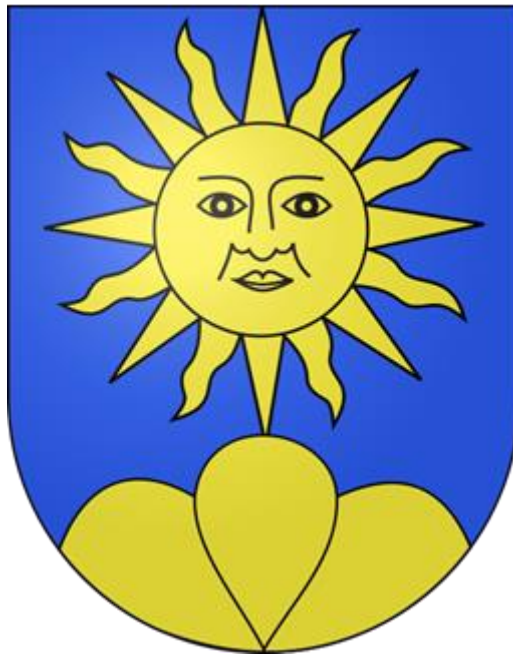


**EINWOHNERGEMEINDE
HEILIGENSCHWENDI**



PARKPLATZREGLEMENT

Inkrafttreten: XY

A. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand - Zweck **Art. 1** Das Parkplatzreglement regelt die Bewirtschaftung der öffentlichen Abstellplätze für Fahrzeuge auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenschwendi. Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder, Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger.
- Öffentliche Parkplätze **Art. 2**¹ Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Heiligenschwendi stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- ² Öffentliche Parkplätze können bewirtschaftet werden.

B. Zuständigkeiten und Kompetenzen

- Zuständigkeiten **Art. 3**¹ Die Gemeindeverwaltung oder vom Gemeinderat beauftragte Dritte sind das für die Parkierung zuständige Organ. Dieses fällt Entscheidungen, welche nicht in den Verantwortungsbereich des Gemeinderates fallen.
- ² Der Gemeinderat erlässt die Parkplatzverordnung als Ausführungsbestimmungen. In der Verordnung wird geregelt:
- a. die gebührenpflichtigen Parkplätze
 - b. Bewirtschaftungsform und Betrieb
 - c. Gebührentarif
 - d. Bussen
 - e. Ausnahmen
 - f. Streitigkeiten und Rechtsmittel

C. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

- Parkplätze **Art. 4**¹ Die Signalisation und Markierung erfolgt nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung¹ und der Strassenverordnung².
- ² Die vorübergehende Anordnung von Verkehrsmassnahmen und deren Signalisation, insbesondere für die Schneeräumung sowie für Veranstaltungen ist vorbehalten³.
- ³ Wo Parkfelder eingezeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind⁴.
- Parkplatzbewirtschaftung **Art. 5**¹ Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt mithilfe von Parkscheinen und Parkabos. Diese beiden Begriffe sind in diesem Reglement sowohl als "Papier"-Tickets und -Abos als auch als analoge oder digitale Zahlungsmittel entsprechend der technologischen Entwicklung in diesem Bereich zu verstehen.

² Die Parkgebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder einem digitalen Bezahlsystem (Parkuhren-App oder ähnlichem) erhoben.

³ Parkabos können ausgestellt als:

- Wochenabo
- Monatsabo
- Jahresabo

Parkierberechtigung

Art. 6 ¹ Die Parkgebühr wird bezahlt an der Parkuhr, mit Parkabo oder durch ein digitales Zahlungsmittel (Parkuhren-App).

² Das Lösen der Parkberechtigung muss unmittelbar nach dem Parkieren erfolgen.

³ Beim Bezug einer Parkberechtigung sind diese gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeuges anzubringen.

⁴ Beim Bezahlen an einer Parkuhr ohne Ticketausgabe oder mittels eines digitalen Zahlungsmittels ist das Auto-Kennzeichen einzugeben.

⁵ Im Fall einer Vollbelegung der gebührenpflichtigen Parkplätze garantiert die Bezahlung der Parkgebühr oder der Besitz eines Parkabos nicht die Benutzung eines Abstellplatzes.

⁶ Das Abstellen von nicht immatrikulierten Fahrzeugen ist verboten.

⁷ Das Dauerparkieren ist nicht gestattet.

Parkabos

Art. 7 ¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritte stellt die Parkabos aus.

² Die Rückgabe des Parkabos ergibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

³ Die Parkabos können bei missbräuchlicher Verwendung entzogen werden.

⁴ Der Entzug des Parkabos ergibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

D. Gebühren

Grundsatz

Art. 8 Die öffentlichen Parkplätze auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenschwendi sind gebührenpflichtig (gem. Art. 3).

¹ SSV; SR 920; Art. 30 Parkierungsverbote; Art. 48 Parkieren; Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr

² SV; BSG 732.111.1; Art. 42 ff und 48 ff

³ Art. 42 Abs. 2 und 49 Abs. 2 SV

⁴ [Art. 79, Abs. 6 SSV](#)

Gebührenrahmen **Art. 9** ¹ Die Parkgebühr beträgt höchstens Fr. 3.— je Stunde, höchstens Fr. 12.— für 24 Stunden.

² Die Parkgebühr für das Abstellen eines Wohnmobils oder Wohnwagens mit Zugfahrzeug beträgt höchstens Fr. 50.— pro Nacht.

³ Sie beträgt für:

- ein Wochenabo höchstens Fr. 30.—
- ein Monatsabo höchstens Fr. 60.—
- eine Jahresabo höchstens Fr. 480.—

Verwendung **Art. 10** Die Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung werden dem allgemeinen Steuerhaushalt gutgeschrieben und für die ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet.

E. Bussen, Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen/
Parkbussen **Art. 11** ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Die Rechtsmittel im Ordnungsbussenverfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

³ Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gemeinde werden mit Bussen gem. Art. 50 ff. der Gemeindeverordnung geahndet.

Durchsetzung **Art. 12** Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige übernehmen oder an Dritte übertragen.

Rechtsmittel **Art. 13** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt Thun Beschwerde eingereicht werden.

³ Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

Inkrafttreten **Art. 14** Das Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der Gemeindeversammlung vom XY angenommen.

3625 Heiligenschwendi, XY

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

Chr. E. Zwahlen
Gemeindepräsident

B. Aemmer
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Heiligenschwendi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. XY und XY vom XY und XY bekannt.

3625 Heiligenschwendi, XY

Die Gemeindeverwalterin

B. Aemmer